

Protokoll

Welches mit sämtlichen Kommissionsgliedern über die Annehmbarkeit der mit den Gemeinden des Haller Landgerichtsbezirks abgeschlossenen Waldservituten-Ablösungsvergleichs aufgenommen wurde.

Herr Gebhard Ender

KK Landrichter

Da nach dem Ausspruch der Forsttechniker die den Gemeinden des Haller Landgerichtsbezirks ins Eigentum zu überlassenden Waldungen genügen, um bei guter Waldwirtschaft die rechtlichen Bezüge der Gemeindeglieder nachhaltig zu decken, so nahm der Gefertigte keinen Anstand, den einzelnen zur Ablösung der Forstservitute abgeschlossenen Vergleichen seine Zustimmung zu geben, und erkennt dieselben zur hohen Ratifizierung vollkommen geeignet.

Herr Moritz Kempelen

KK Berg- und Salinendirektions-Sekretär als Salinenvertreter

Unter den Gemeinden des Haller Reviers ist bloß die Gemeinde Thaur, welche eine geringe Zuteilung von 50 Jauch aus reservierten Staatswaldungen erhielt. Die Rücksicht für die Salzbergsgebäude, welche aus dem Thaurer Amtswald einen Teil ihres Brennholzbedarfs bisher bezogen haben, gestatteten trotz dem unbedeckten Mangel dieser Gemeinde von jährlich 157 Klafter, eine weitere Zuteilung nicht.

Im Wattener Revier trat die Notwendigkeit einer Servituten Ablösung bei allen 11 Gemeinden dieses Bezirks ein.

Zur Rechtfertigung der hier abgeschlossenen Vergleiche lässt sich Nachstehendes anführen.

Die Gemeinde Ampaß hat außer den von der KK Waldeigentums-Purifikations-Kommission als Eigentum anerkannten Waldungen, den nicht angemeldeten, jedoch von ihr bisher ausschließlich benützten Brucklerrauth- und Zimmerthalwald erhalten. Außerdem wurde ihr der Ampasser Hochwald übergeben, worauf die Gemeinde schon vor mehreren Jahren einen Eigentumsanspruch erhoben hatte. Die Wald-Eigentums-Purifikations-Kommission, bei welcher dieser Anspruch angemeldet worden war, erklärte denselben für zweifelhaft und für zur gütlichen Ausgleichung im Wege dieser Kommission geeignet. Bei dem Umstand, als die Gemeinde aus dem fraglichen Wald bisher einen jährlichen Ausstoß von 22 ½ Holzteilen à 4-6 Klafter erhalten hatte, als es ferner im Gemeindebezirk viele unbemittelte, mit Waldteilen nicht versehene Hausbesitzer gibt, die dem Aerar zur Last fallen, nahm man keinen Anstand, den in Frage stehenden Wald der Gemeinde gegen dem zu überlassen, daß sie sich verpflichtete, aus sämtlichen ihr nun zugeteilten Waldungen den letzterwähnten Hausbesitzern nach Maßgabe ihres Holz mangels eine entsprechende

Holzaushilfe zu leisten. Dadurch war es möglich, den Rinnberg-Amtswald, der für die Saline wegen seiner Nähe einen großen Wert hat, lastenfrei zu reservieren, und sich der oben erwähnten Verbindlichkeit, welche den Ertrag des damit belasteten Waldes schon weit überstieg, zu entschlagen.

Die Gemeinde Tulfes erhielt einen Teil des belasteten Tulferrer-Amtswaldes mit 591 Jauch prod. Bodens – bei dem Umstande, als die Gemeinde aus dem fraglichen Wald bisher einen jährlichen Holzauslaß von 77 ½ Holzteilen à 2 Klafter und nebst dem das nötige Bau- Brunnröhren- und Stangenholz unentgeltlich bezogen hatte, erscheint die obige Zuteilung nicht übermäßig. Das wenige Bau- und Nutzholz, welches die Saline bezogen hat, und nach einem mehrjährigen Durchschnitt bei 10 Klaftern beträgt, kann von selber nunmehr aus den 370 Jauch prod. haltenden reservierten Waldteilen umso sicherer bezogen werden, als sich die Gemeinde jedes Bezugsrechtes aus denselben, mit Ausnahme des für die Salinen hier ohnehin nicht verwendbaren Abfallholzes bei aerarischen Holzlieferungen, begeben hat. Daß dieser sowie der nachfolgenden Gemeinde zugesicherte Vorrecht bei aerarischen Holzfällungen, worauf die Gemeinden einen besonderen Wert legten, hat für das Aerar keine nachteilige Folge, trug aber wesentlich zur Realisierung des Vergleichsabschlusses bei.

Die Gemeinde Rinn hat aus dem Rinner Hochwalde, wovon ihr ein Teil von 457 Jauch prod. überlassen wurde, bei 48 Holzteile à 2-4 Klafter und unb????? Bauholz bezogen. Durch die Übergabe dieses Waldteiles ist nunmehr die Gemeinde mit Ausnahme des ihr gleichfalls zugesicherten Abfallholzes für immer von der Benützung des reservierten Hochwaldteiles zu 270 Jauch ausgeschlossen, und es wird nun zulässig sein, das von der Saline jährlich bezogene Kohlholz per 100 Fuder (80 Klafter) und Stangenholz per 8 Klafter, **welcher Bezug durch die immer wachsenden Gemeindebedürfnisse schon gefährdet war**, fortan ungehindert zu beziehen.

Durch die mit den Gemeinden Rinn und Tulfes abgeschlossenen Vergleiche sind zugleich die Eigentumsansprüche dieser Gemeinden auf die ganze Hochwaldung zum großen Vorteil des Aerars ausgeglichen.

Die Gemeinde Kleinvolderberg erhielt nur belastete Waldungen, deren Ertrag ihren rechtlichen Holzbezug nicht vollständig deckt. Die ihr noch überdies gestattete Abtreibung eines bei 20 Jauch betragenden Teiles der früher belasteten, jetzt teilweise reservierten Harpunten Waldung mit beiläufig 100 Klafter (binnen 10 Jahren) haubaren Holzes, gründet sich darauf, daß die Gemeinde mit einer Holzauslastung aus dieser Waldparzelle noch im Rückstand war.

Außer den oben erwähnten Wäldern wurde hier auch noch der Spitzwald reserviert.

Der der Gemeinde Volders zuteilte Klaus- und Bannwald wurde von jeher zu Gemeindeaushilfen verwendet, er konnte sohin bei dem noch immer unbedeckten Mangel von 151 Klaftern jährlich um so weniger reserviert werden, als der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden mußte, der Gemeinde Großvolderberg, welche in ihren Waldungen nicht genug Laubholz besitzt, eine entsprechende Aushilfe an solchem, gegen mäßige Entschädigung zu leisten.

Die Gemeinde Großvolderberg hat 310 Jauch produktiven Boden aus reservierten Staatswaldungen erhalten, eine Zuteilung, die nach dem erhobenen Waldertragnis den rechtlichen Bezug der Gemeinde um 7 Klafter übersteigt, abgesehen von der Bauholzaushilfe, welche ihr Volders zu leisten hat.

Zur Begründung dieses Vergleiches lässt sich bloß anführen, dass dieser Überschuss an sich zu unbedeutend ist, um den Abschluß mit der benannten Gemeinde, und damit die Entlastung des in ihrem Bezirk und weiter im Voldertal gelegenen Waldungen, in Frage zu stellen.

Durch die mit den Gemeinden Volders, Groß- und Kleinvolderberg abgeschlossenen Vergleiche war es möglich, den hinteren Teil des Voldertales im Zusammenhang und wohl arrondiert zu reservieren und dadurch ein Rechtsverhältnis festzustellen, welches die erfolgreiche Durchführung von Kulturmaßregeln und somit die nachhaltige Bedeckung eines Teiles des Salinenbedarfs gestatten wird.

Die Saline hat übrigens aus dem Voldertal, so weit die Vormerkungen reichen, zum eigenen Bedarf NICHTS bezogen, wohl wurde aber Holz gegen Forstpreis an eingeforstete und uneingeforstete Parteien abgegeben.

Die Holzbezüge der Gemeinde Kolsassberg aus dem inneren Sagbergwald wurden durch Überlassung einer Waldparzelle von 150 Jauch prod[uktiv] abgelöst. Diese Zuteilung ist bei dem Umstand, als diese hochgelegene, aus zerstreuten Häusern bestehende Gemeinde, in der Holzzubringung vielfältig gehindert ist, nicht übermäßig, und dies umsoweniger, als selbe **verpflichtet wurde, hieraus die mit Waldteilen nicht versehenen Hausbesitzer zu bedecken.**

Die Aufrechthaltung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Erhaltung der Vomperbrücke geschah zum Vorteil des k.k. Aerars, indem diesem zufolge das Holz zur fraglichen Brücke aus den zunächst gelegenen Waldungen, also nunmehr aus den Gemeindewäldern zu holen ist.

Die an die Gemeinde Kolsass gemachte Zuteilung von 490 Jauch aus reservierten Wäldern ist allerdings bedeutend, und es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch der bisherige Bezug der Saline von 400 – 500 Klaftern jährlich gefährdet wird.

Daß der Gefertigte vom Standpunkt der Salinen Vertretung dennoch seine Zustimmung zu dieser Abfindung gab, war vorzüglich die nach wiederholt vorgenommenen Verhandlungen erlangte Überzeugung, daß die Gemeinde zu einem für das Aerar günstigen Vergleich, durchaus nicht zu bewegen sei, daß sohin der gegenwärtige Rechtszustand mit allen seinen Übelständen für die Administration und den Waldstand fort dauern müßte, während andererseits durch das Opfer einer größeren Waldzuteilung, die vollkommene Entlastung der im Kolsasstal gelegenen Wälder, und so die Möglichkeit gegeben würde, auf den bei 1523 Jauch betragenden reservierten Waldkomplexen durch die nunmehr ungestörte Anlage zweckentsprechender Kulturen den gegensärtigen Salinenbezug in der Folge viel nachhaltiger zu decken, als dies bei Fortdauer der damaligen Verhältnisse, zu erwarten ist.

Die im Kolsasstal reservierten Wälder stehen überdies mit Ausnahme des Schachtnerwaldes und einer Parzelle des inneren Sagbergwaldes in gutem Zusammenhang.

Die Lieferung leidet jedoch auch in den zuletzt bezeichneten Waldteilen nicht, da dieselben bis an den Talbach heruntergehen, wo das Holz getriftet werden kann. Dem Aerar ist dagegen ein Gewinn an Fläche zugegangen, indem man der Gemeinde eine zwar besser bestockte, aber kleinere Waldparzelle dafür überließ.

Die Waldzuteilung an die Gemeinden Wattens, Wattenberg und Vögelsberg aus den reservierten Wäldern des Wattentales ist gegenüber den Holzauhilfen, welche die Gemeinden aus diesem Teil bezogen haben, und dem Vorteil, welchen das Aerar durch endliche Reinstellung der Benützungsverhältnisse in den für die Salinen so wichtigen Wattentale erlangt, vollkommen zu rechtfertigen.

Die damaligen Salinenbezüge aus diesem Tal per durchschnittlich 100 Klafter Kohlholz und noch eine namhafte Steigerung derselben sind durch den Ertrag der hier reservierten Wälder hinreichend gedeckt.

Im Wattental ist übrigens unter den künftig vorzubehaltenden Wäldern bloß der Stockerbrand, der außer Zusammenhang mit den übrigen reservierten Wäldern steht, jedoch gleichfalls ohne Gefahr für die Holzlieferung, da er bis zum Triftbach hinuntergeht. Man hatte nämlich einen Wert darauf gelegt, soviel wie möglich auf der rechten Talseite zu reservieren, wo der bessere Waldboden ist, die linke Seite ist von Asten und Wiesen unterbrochen, und hat einen bedeutend schlechteren steinigten Boden.

Daß man den erwähnten 3 Gemeinden die Lieferung zugesichert hat, beruht auf der bisherigen Gepflogenheit und ist für das Aerar von keinem Nachteil.

Die im Landgericht Hall für Holzabgaben aus reservierten Staatswäldern erhobenen Forstpreise sind Verkaufspreise, die sich zur Kapitalisierung, zu welcher die Gemeinden ohnehin nicht zu bewegen gewesen wären, nicht eignen.

Diese Forstpreise, welche bisher im Ganzen bei 600 fl. jährlich betragen haben, würden durch die beantragte Zuteilung an reservierten Wäldern eine Verminderung um wenigstens $\frac{1}{3}$ erleiden, ein Entgang, der sich jedoch in der Folge bei eingeleitetem Betrieb, und Fiscierung eines den Holzwert besser als dieses geringe Forstgeld entsprechenden Verkaufspreises kompensieren wird.

Die Holzabgaben zum Alpbedarf, wo sie bisher entgeltlich stattfanden, werden übrigens auch in Zukunft nur gegen den jeweilig festzusetzenden Forstpreis realisiert werden.

Aufgrund der dargestellten Verhältnisse glaubt der Gefertigte auch vom Standpunkt der Salinen-Vertretung den Antrag auf hohe Genehmigung der vorliegenden Vergleiche stellen zu sollen, indem er hier im Allgemeinen von der Ansicht ausgeht, daß sich das Aerar gegenüber der **immer wachsenden Gemeindebedürfnisse, welche den größten Teil des Ertrages der reservierten Wälder zu verschlingen drohten,** ein Opfer gefallen lassen müßte, um ein vollkommen entlastetes, schon durch seine Lage den Übergriffen der Gemeinde weniger ausgesetztes Waldkapital zur nachhaltigen Deckung des Salinenbedarfs sich zu sichern.

Dieser Zweck ist aber im Haller Landgerichtsbezirk durch die Reservierung einer bei 12239 Jauch haltenden, meist gut arrondierten Waldfläche erreicht, wenigstens wird nach dem übereinstimmenden Urteil der Forsttechniker diese Area genügen, um den gegenwärtigen Bezug der Saline, und in der Zukunft eine Steigerung desselben nachhaltig zu decken.

Kempelen

Herr Anton Janiczek

Aushilfsreferent der k.k. tirol. Kammerprokuratur

Den Gemeinden Arzl, Rum und Heil.Kreuz wurden bloß jene Waldungen in das Eigentum überlassen, welche von ihnen bisher ausschließlich benützt wurden, und bei den 2 ersteren Gemeinden unter die einzelnen Gutsbesitzer verteilt sind. Die aufgeteilten Verleih-Waldungen dieser Gemeinden wurden, insofern sie im Steuerkataster eingetragen erscheinen, bereits von der Purifikations-Kommission als Privateigentum der einzelnen Gutsbesitzer anerkannt. Man mußte sich daher bei der Waldzuteilung an die ganze Gemeinde – auf die noch nicht anerkannten Waldteile beschränken.

Obwohl diese Gemeinden einen großen Holzbedarf haben, so begnügten sie sich doch mit der erfolgten Waldzuteilung, weil sie sich das fehlende Holz stets durch Ankauf verschafften, und daher wohl einsahen, daß sie auf Holzbezüge aus Staatswaldungen, deren in ihrer Gemeindebezirken übrigens keine vorhanden sind, keinen Anspruch haben.

Die Gemeinde Thaur hat eine Urkunde aus dem Jahre 1487 vorgewiesen, welche es nach der darin enthaltenen nicht ganz klaren Grenzbeschreibung sehr wahrscheinlich macht, daß ihr alle Waldungen des Gemeindebesitzes zur Benützung überlassen wurden.

Dem Aerar wurde in der erwähnten Urkunde zwar das Eigentum vorbehalten, allein dieses hätte, da die Walderträge den Holzbedarf der Gemeinde bei weitem nicht decken, keinen Wert.

Man nahm daher keinen Anstand, in ihrem Bezirk, bloß 2 Parzellen, die gegenwärtig zur Verhütung der Haller Salzgrube mit dem nötigen Brennholz unentbehrlich sind, zum Teil auch wegen Lawinengefahr sorgsamer Behandlung bedürfen – für das Aerar vorzubehalten – die übrigen Waldungen aber der Gemeinde zuzuteilen.

Der Gemeinde Tulfes wurde schon in der vorgewiesenen Urkunde vom Jahre 1550 aus dem Tulfere Hochwald der Bezug des „Bach-, Kachl-, Ofen-, Schintl-, Spalten-, Sag- und Zimmerholzes zu ihren gebührenden Hausnotdürften, wie von Alter[s] Herkommen ist, dann das Recht, das Holz zum Pfannhaus gegen einen gebührenden Lohn zu hacken, zugesichert.

Diese Holzbezugsrechte, welche dermalen nach gewissen im Steuerkataster eingetragenen und als veräußerlich betrachteten Rechtsanteilen ausgeübt werden, hat man mit einem Teil des Tulfere Amtswaldes abgelöst, und ihr das schon früher besessene Holzfällungs- und Lieferungsrecht mit Vorzug vor anderen Parteien, gegen billige Vergütung, in dem vorbehaltenen Amtswaldteil belassen, worauf die Gemeinde einen großen Wert legte.

In dem der Gemeinde überlassenen Waldteil liegen die Gemeindealpen, dann mehrere Astengebäude und Heustädel, deren Erhaltung ebenfalls dieser Waldparzelle zur Last fällt, während in dem reservierten Waldteil bloß eine Galtalpe, wozu nur wenig Holz erforderlich ist, sich befindet.

Mit Rücksicht auf diese Umstände, und da die Einräumung des Rechtes zum Bezuge des Abfallholzes, dann des zum Lavierzäun nötige und zwar, wo möglich schadhaften Holzes aus dem vorbehaltenen Staatswald, als eine unbedeutende Last erschien, stellt sich der Vergleich mit der Gemeinde Tulfes als billig und zur Ratifikation geeignet dar.

Die Gemeinde Rinn besitzt eine Urkunde fast gleichen Inhalts, wie die bei der Gemeinde Tulfes angeführte, weshalb die Abfindung nach einem gleichen Maßstab und ähnlichen Modalitäten geschah.

Auch die Gemeinden Ampaß, Groß- und Kleinvolderberg und Volders haben aus den ihnen zugeteilten Staatswaldungen Holzbezüge genossen, und zwar ebenfalls nach einer gewissen Zahl von Beholzungsrechtsanteilen, worüber zwar keine Urkunde vorgewiesen werden konnte, welche jedoch von den Forstbehörden stets als zu Recht bestehend anerkannt, durch Veräußerung von einem Besitzer auf den anderen übertragen und im Steuerkataster mit einer besonderen Steuer belegt wurden. Auf diese Beholzungsrechtsanteile bezieht sich der in dem Vergleich mit der Gemeinde Ampaß auf den Wunsch der Bevollmächtigten aufgenommene, übrigens sich von selbst verstehende Vorbehalt der den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Benutzungsrechte.

Da jedoch wahrscheinlich durch diese Benutzungsrechte das ganze Erträgnis der betreffenden Wälder in Anspruch genommen werden wird, so fand man es zum Vorteil der nicht mit eigenen Waldteilen versehenen, unbemittelten Hausbesitzer nicht für überflüssig, die Benützungsberechtigten zu einer entsprechenden Holzschuhilfe für letztere zu verpflichten, welche Verpflichtung, so unbestimmt sie auch lautet, dennoch nach der Meinung der Bevollmächtigten den erwähnten Hausbesitzern, besonders dann zum Nutzen gereichen wird, wenn die Gemeinde zur Realisierung ihres Planes, diese Hausbesitzer ebenfalls durch die Zuteilung einzelner Waldteile abzufinden, schreitet.

Der Gefertigte hält zwar die von den Besitzern der Beholzungsrechtsanteilen erhobenen Eigentumsansprüche auf den Ampasser Hochwald für unbegründet, da jedoch die Hindangabe dieses Waldes zur Ablösung der darauf lastenden Servitutsrechte notwendig war, so folgte daraus von selbst, daß die Abstehung der vom Aerar eingebrachten Eigentumsklage und die Aufhebung der erwirkten Sequestration bedungen werden mußte. Die Entschädigung des Johann Schneider und Johann Gstimmer, welche im außergerichtlichen Wege vom Aerar den Ersatz des ihnen vom Ampasser Hochwald forstamtlich ausgezeigten, von der Gemeinde Ampaß aber unbefugter Weise für sich verwendeten Holzes begehrte, wurde von der Gemeinde vertragsmäßig übernommen. Die Beziehung der zu entschädigenden Parteien zum Vergleichsabschluß war wegen der Abwesenheit von ihrem Wohnort unmöglich, es ist jedoch nicht zu zweifeln, daß sie sich nunmehr mit ihren Entschädigungsansprüchen an die Gemeinde halten werden.

Die Gemeinde Kolsaß wäre durch die Überlassung der belasteten Staatswaldungen allein für ihre bisherigen Holzbezüge nicht hinlänglich entschädigt worden, weshalb ihr noch ein Teil des inneren Sagbergwaldes und zwar gerade innerhalb der Grenzen, mit welchen ihr derselbe im vorigen Jahrhundert laut einer producierten Urkunde zur einmaligen Abschur überlassen wurde, zugeteilt worden ist.

Bei der Gemeinde Kolsaßberg konnte der bisher stattgefundene Holzbezug aus Staatswaldungen für die darin liegenden Brücken aus dem Gemeindegrund nicht abgelöst werden, weil das Aerar zu diesem Zweck ein zu großes Opfer hätte bringen müssen – indem das Brückenholz aus einer größeren Waldstrecke ausgesucht werden muß.

Bezüglich der mit den Gemeinden Wattens, Wattenberg und Vögelsberg abgeschlossenen Verträge findet der Gefertigte zu den bereits von den Vorstimmen Angeführten Nichts Besonderes zu bemerken.

Die Forstpreise, welche von den Gemeinden für das zum Haus- und Gutsbedarf bezogene Holz entrichtet wurden, hat man aus denselben Gründen nicht kapitalisiert, aus welchen eine solche Kapitalisierung bei den Vergleichsabschlüssen in den anderen Landgerichtsbezirken unterlassen wurde.

Der Kommissions-Instruktion gemäß wurde wie bei den früheren Ablösungen der bisherige Holzbedarf der durchgehend in dem Steuerkataster enthaltenen radicierten Gewerbe, in den abzulösenden rechtlichen Holzbezug der Gemeinden aufgenommen.

Eine gänzliche Deckung dieser Gewerbe war aber wegen der hier obwaltenden Aerial-Bedürfnisse unmöglich. Indessen werden die Gemeinden nach der Ansicht des Gefertigten dadurch keinen Schaden leiden, und nicht zu Reklamationen veranlasst werden, weil nach seinem Dafürhalten die radicierten Gewerbe ebensowenig als die persönlichen eigentliche Einforstungsrechte besitzen, die Gemeinden also nicht werden verhalten werden können, für die Aufbringung des Gewerbeholzes aus den erhaltenen Waldungen Sorge zu tragen, besonders wenn das nur auf Kosten der Deckung des Haus- und Guts-Holzbedarfs geschehen könnte. Für die Sicht, dass auch die radicierten Gewerbe nicht eingeforstet seien, dürfte der Inhalt der Leopoldinischen Waldordnung, welche (Seite 60 und 64) bloß von der Versehung der Untertanen mit dem zur Haushaltung nötigen Holz spricht, dann der Umstand angeführt werden können, dass sowohl die radicierten als auch die persönlichen Gewerbe ohne Unterschied aus Staatswaldungen Holz nur über spezielles Ansuchen erhielten, ohne daß hinzu das Aerar als verpflichtet erachtet wurde, weshalb nicht selten Bitten der Gewerbeleute um Holzabgaben verweigert worden sind und daß die Abgabe des Gewerbeholzes nur gegen Entrichtung eines Holzpreises, der für das Gewerbeholz höher als für das zum Haus- und Gutsbedarf bemessen wurde, stattfand. Die Gewerbeleute deckten fast überall ihren Holzbedarf durch Ankauf von Privaten.

Mit diesen Bemerkungen glaubt auch der Gefertigte auf die h. Ratifikation sämtlicher Vergleiche antragen zu sollen.

Janiczek

Herr Jakob Gasser

Kk. Gubernial Sekretär

In Beziehung auf die mit einigen Gemeinden des Landgerichts Hall abgeschlossenen Vergleiche wegen Ablösung der Forstservitutsrechte und Gnadenbezüge glaubt der Gefertigte den vorausgeschickten Begründungen nur Folgendes beifügen zu sollen:

Im Revier Hall wurden nur mit den Gemeinden Arzl, Rum, Thaur und Heil. Kreuz Abfindungsverhandlungen gepflogen und Vergleiche zu Stande gebracht. Bei allen 4 Gemeinden zeigt sich ein nicht unbedenklicher Mangel in der Bedeckung ihres Haus- und Gutsbedarfes, welcher durch eine entsprechende Zuteilung von Staatswaldungen wegen Abgang verfügbarer Objekte, und wegen einiger notwendiger Vorbehalte für die Salinengebäude am Salzberg nicht abgeholfen werden durfte, weil diese Gemeinden aus anderen Staatswaldungen außer ihrem Besitz keine Bezüge hatten, folglich keine Rechte oder Gnadenbezüge abzulösen waren. Es bleibt für diese Gemeinden kein anderes Mittel als durch gute Wirtschaft, dann auch durch Ankauf das Mangelnde in der Bedarfsdeckung zu ersetzen.

Dieses haben die Gemeindevertreter auch eingesehen, und sich mit den ihnen zum Eigentum eingeräumten Waldungen begnügt.

Aus dieser Rücksicht hat auch der Gefertigte keinen Anstand gefunden, dem bezüglichen Vergleich abschließend die Kuratel-Bestimmung beizufügen.

Mit den übrigen Gemeinden dieses Reviers, nämlich: Mühlau, Absam, Gnadenwald, Terfens, Fritzens, Baumkirchen und Mils war eine Abfindungsverhandlung nicht notwendig, weil alle von diesen Gemeinden bisher benützten Wälder von der Waldeigentums-Purifikations-Kommission, als Privateigentum anerkannt wurden. Zwar reicht der Ertrag dieser Wälder bei einigen Gemeinden, namentlich: Mühlau und Absam, bei Weitem nicht hin, ihren Haus- und Gutsbedarf zu decken. Allein diese Gemeinden haben sich bisher das Fehlende nur durch Ankauf verschafft, und daher keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Waldzuteilung oder Aushilfe. Eine Gleichstellung dieser Gemeinden, welche nur einen geringen Abgang oder nicht unbedeutenden Überschuß haben, ist daher auch hier teils nicht möglich, teils auf keine Weise begründet.

Die Vergleiche mit den Gemeinden des Reviers Wattens namentlich mit Ampaß, Rinn, Tulfes, Kleinvolderberg, Großvolderberg, Kolsaßberg, Wattenberg, und Vögelsberg können unbedenklich zur hohen Genehmigung empfohlen werden, weil die bisherigen forstlichen Bezüge dieser Gemeinden annäherungsweise durch die ihnen zugeteilten Waldflächen gedeckt, und das allenfalls Fehlende in der Bedeckung durch Sparsamkeit und gute Wirtschaft ersetzt werden kann.

Bei den Gemeinden Volders, Kolsaß und Wattens zeigt sich aber ein größerer Mangel in der Bedeckung, welcher auf diesem Weg seine Bedeckung nicht finden würde.

Dieser Mangel erklärt sich aber daraus, daß unter dem Bedarf dieser Gemeinden instruktionsmäßig auch jener der radizierten Gewerbe aufgenommen, aber aus den von den Vorstimmen angeführten Gründen nicht vollends berücksichtigt werden konnte.

Diese Gewerbe haben bisher fast allenthalben sich den Brennstoff durch Ankauf verschafft und nur den kleinsten Teil desselben dort, wo es möglich war, aus Staatswäldungen gegen Stockgeld bezogen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß diese Gewerbe mit ihrem vollen Bedarf als eingeforstet betrachtet werden können.

Diese Einforstung konnte sich nur auf einen sehr geringen Teil des oft sehr sehr bedeutenden Brennstoffbedarfs beschränken, wenn solche auch zur Geltung gebracht werden konnte.

Aus Rücksicht war die Kommission allenthalben, wo es tunlich war, darauf bedacht, diesen Gewerben bei der Waldzuteilung an die betreffenden Gemeinden in der Art einige Rücksicht zuzuwenden, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt waren, den Gewerben, besonders jenen, welche auf den Lokalbedarf berechnet wird, einige Aushilfe zu leisten.

Auf die volle Bedeckung des ganzen Bedarfs der radicierten Gewerbe könnte wohl nirgends bei den Abfindungs-Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden Rücksicht genommen werden, weil alles in den respektiven Gemeindebezirken befindliche Waldvermögen nicht hingereicht haben würde, den oft mehrere 100 Klafter betragenden Bedarf dieser Gewerbe vollkommen zu decken, auch wenn die

unbeschränkte Einforstung dieser Gewerbe angenommen werden müßte. Nachdem aber diese Gewerbe bisher immer den größten Teil ihres Brennstoffbedarfs vom Aerar und von Privaten gekauft haben, so werden solche auch in Hinkunft mit dem größten Teil ihres Bedarfs auf dem Ankauf bleiben müssen. Für die Gemeinde dürfte daher aus der unvollständigen Bedeckung des Gewerbebedarfs nie ein Nachteil in der Folge zu besorgen sein, weil die Gewerbsinhaber nie eine Einforstung ihrer Gewerbe, in keinem Fall mit dem ganzen Bedarf, sondern höchstens mit einem kleinen Teil desselben zu erweisen im Stande sein werden.

Aus dieser Rücksicht hat daher der Gefertigte kein Bedenken getragen, den Vergleichen der letzterwähnten 3 Gemeinden die Kuratel-Zustimmung beizusetzen. Aus gleichen Gründen dürfte auch die hohe Genehmigung der bezüglichen Vergleiche keiner Beanstandung unterliegen.

Actum Schwaz am 6. Juni 1849

Kempelen